



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über den Kulturfonds

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2003

In Kraft ab 1. Januar 2004

www.pieterlen.ch

1. Januar 2004

Reglement über den Kulturfonds

Die Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf

- Art. 92 Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111)
- Artikel 31 der Gemeindeordnung und dem Anhang (Kultur- und Jugendkommission) vom 5.12.2002

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Unter der Bezeichnung „Kulturfonds“ besteht als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds zur Finanzierung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Werken sowie zur Anschaffung oder Erhaltung von Kunstwerken und Kulturgütern.</p>
Äufnung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Kulturfonds wird geäufnet durch</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eine erstmalige Einlage bei seiner Schaffung▪ jährliche Einlagen, die in den Voranschlag aufzunehmen sind▪ freiwillige Zuwendungen von Dritten. <p>² Die zuständige Behörde kann ausserordentliche Einlagen beschliessen.</p> <p>³ Der Fonds wird verzinst.</p>
Entnahmen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Kultur- und Jugendkommission (Kommission) beschliesst über Entnahmen aus dem Fonds zur Finanzierung oder Unterstützungen von Projekten von kultureller Bedeutung.</p> <p>² Projekte mit finanziellen Auswirkungen von mehr als Fr. 20'000.-- bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Fonds darf sich nicht verschulden.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 4</p> <p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.</p> <p>² Die Kommission kann für die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen erlassen.</p>

Gesuche	<p>Art. 5</p> <p>¹ Gesuche für Beiträge aus dem Kulturfonds sind vor Projektbeginn dem Kommissionssekretariat schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>² Die Begründung hat insbesondere die Bedeutung des Projekts für das kulturelle Leben in Pieterlen und ein detailliertes Budget zu enthalten.</p>
Form der Unterstützung; Gewinnbeteiligung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Unterstützung kann durch A-fonds-perdu-Beiträge oder als Defizitgarantie gewährt werden.</p> <p>² Schliesst ein unterstütztes Projekt mit Gewinn ab, ist der Fonds angemessen zu beteiligen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>² Die erstmalige Einlage erfolgt aus der in der Verwaltungsrechnung 2002 vorgenommenen Rückstellung.</p>

Genehmigung

So beraten und mit 76 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2003.

2542 Pieterlen, 03. Januar 2004 - Lä

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber



Ueli Anliker



Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Gemeindeschreiber

Kurt Lässer

2542 Pieterlen 03. Januar 2004 - LÄ